

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 4, Jahrgang 2013, vom 08.05.2013

Inhaltsverzeichnis:

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2013.....1
2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 14.05.2013.....3
3. Einziehung eines öffentlichen Weges im Bereich Bergswick, gelegen im Abgrabungsbereich Reeser Meer Norderweiterung der Stadt Rees und Festlegung der Ersatzerschließung.....4



1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Rees mit Beschluss vom 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	34.828.545 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.562.025 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.705.708 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.873.395 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.738.815 €
--	-------------

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 4, Jahrgang 2013, vom 08.05.2013, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 5.081.375 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.890.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.733.480 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktes (Teilergebnisplan) werden zu Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zusammengefasst.

Innerhalb des Produktes können Mehrerträge/-einzahlungen grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Produktes (Teilfinanzplanes) sind die investiven Auszahlungen für den Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände und der Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden produktübergreifend zu Deckungskreisen verbunden:

- Personalaufwendungen und –auszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Schulschwimmen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die Schülerversicherung
- Aufwendungen und Auszahlungen für Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Erstattungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit an öffentliche Sonderrechnungen (Leistungen Bauhofbetrieb)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Planansatz um 20.000 € übersteigen. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im

Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gewährleistet ist.

Gem. § 78 GO NRW wird die Wertgrenze für nicht geringfügige Investitionen gem. Ratsbeschluss vom 13.11.2007 auf 30.000,-- € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 25.03.2013 angezeigt worden.

Gemäß Verfügung vom 10.04.2013, AZ.: 1.2 – 15 14 11/11 hat der Landrat Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan kann gem. § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 219, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 23.04.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 14.05.2013

Am Dienstag, dem 14. Mai 2013, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 24. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Schiedsamt
3. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 10, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“
4. Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern Rees; 1. Änderung
5. Genehmigung einer Investition ohne Zuwendungen;
hier: Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes an der Ebentalstraße
6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Rees und seine Ausschüsse
7. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Wahl der Hauptschöffen für die Amtszeit 2014 – 2018
2. Personalangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

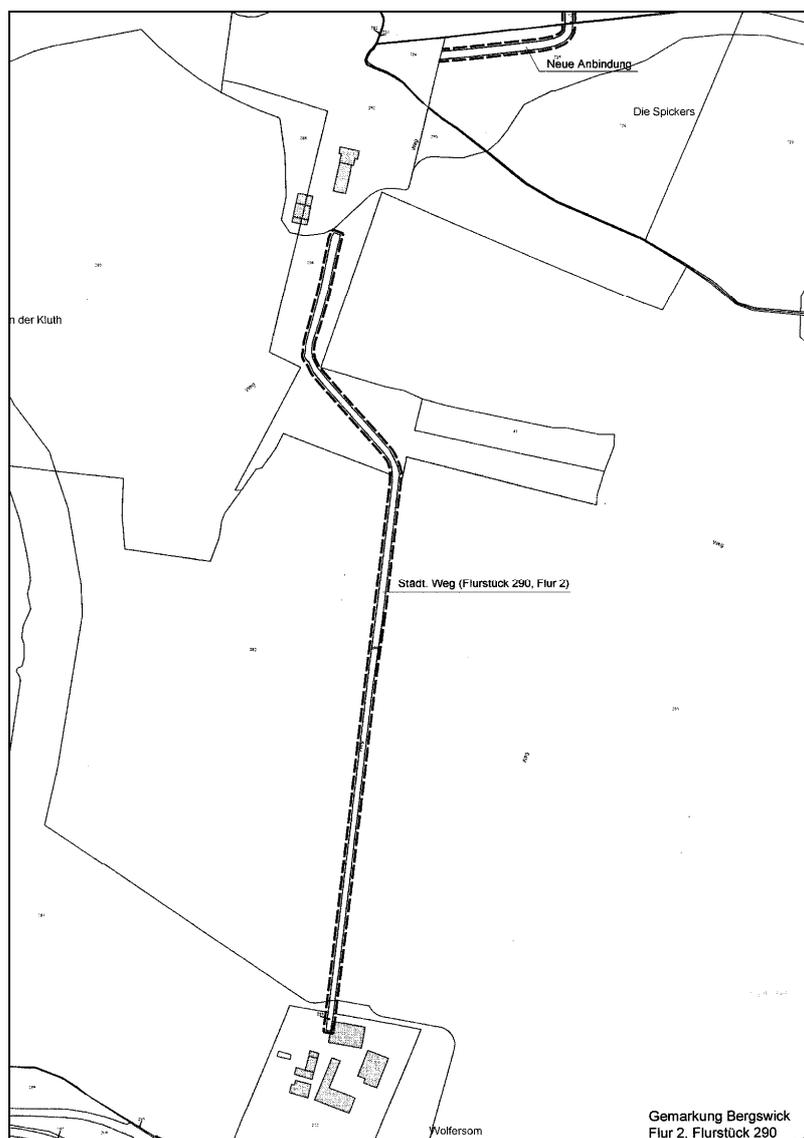
3. Einziehung eines öffentlichen Weges im Bereich Bergswick, gelegen im Abgrabungsbereich Reeser Meer Norderweiterung der Stadt Rees und Festlegung der Ersatzerschließung

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 die Absicht zur Einziehung des öffentlichen Weges in Rees, gelegen im Abgrabungsbereich Reeser Meer, Norderweiterung, Gemarkung Bergswick, Flur 2, Flurstück 290 gem. § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731), beschlossen.

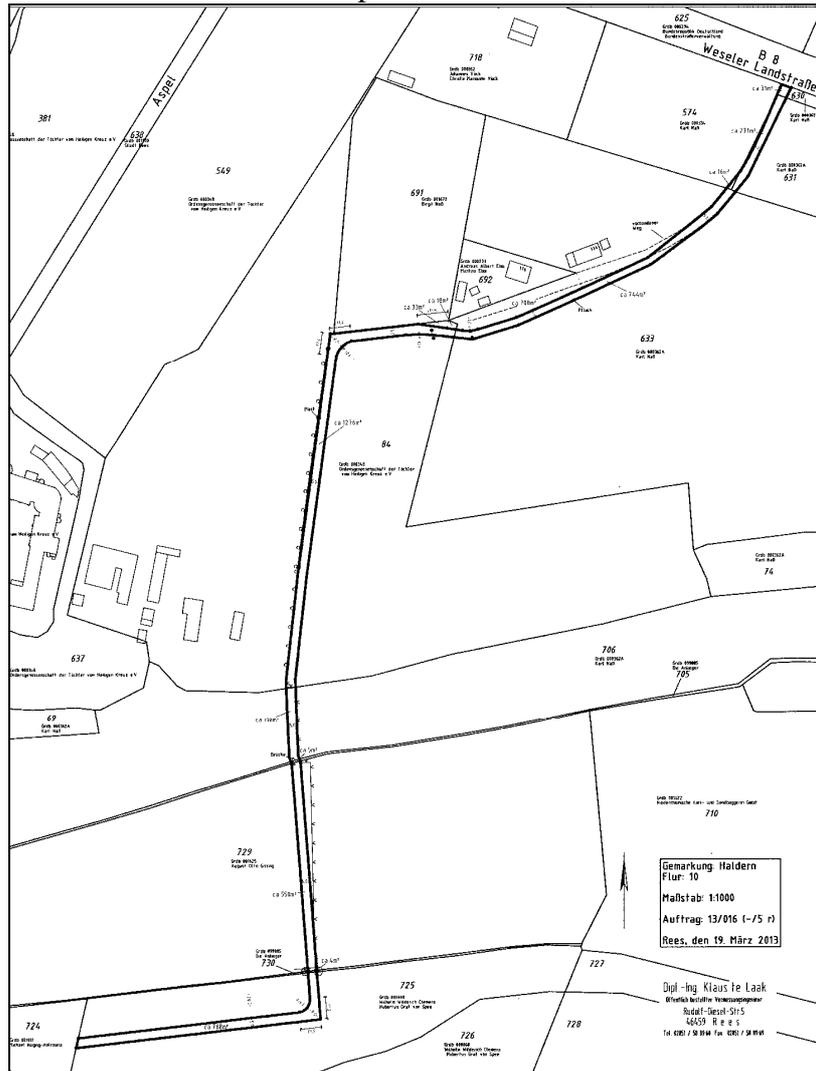
Durch die planfestgestellte Abgrabung Reeser Meer Norderweiterung werden die anschließenden Grundstücke nicht mehr über diese Wegeparzelle erschlossen und somit verliert der Weg seine Verkehrsbedeutung.

Für die Grundstücke „Gut Kluth“, Gemarkung Haldern, Flur 10, Parzellen 724, 292 und 288 wird die neue öffentliche Erschließung über die folgenden Parzellen geführt: Gemarkung Haldern, Flur 10, Flurstücke 630, 631, 633, 84, 706, 729, 730 und 725.

Die beabsichtigte Wegeeinziehung im Bereich Bergswick (Abgrabungsbereich Reeser Meer Norderweiterung) der Stadt Rees ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Die beabsichtigte Ersatzerschließung in der Gemarkung Haldern, abgehend von der Weseler Landstraße (B 8) ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW bekannt gegeben. Einwendungen hiergegen können bis zum 16.08.2013 während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12:00 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 109, Markt 1, 46459 Rees schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Bauamtes, Frau Köster, Zimmer 109, Tel. 02851 51-133, zu vereinbaren.

Eine Karte, aus der die Lage des einzuziehenden Weges sowie die geplante Ersatzerschließung ersichtlich werden, kann im Zimmer 109 des Rathauses eingesehen werden.

Rees, 26.04.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

